

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
**Gewerbe und Wirtschaft**

**HR Mag. Rene Winkler**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5870  
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-4078/1/3-2026

Schwaz, 19.05.2026

**INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Jenbach;  
Errichtung Mitarbeiterparkplatz auf Gp. 20/2 KG Jenbach  
gewerberechtliches Verfahren**

## **KUNDMACHUNG**

Die INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Achenseestraße 1-3, 6200 Jenbach, hat mit Schreiben vom 12.05.2026, eingelangt am 15.05.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes auf Gp. 20/2 KG Jenbach angesucht.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Im gegenständlichen Ansuchen wird um eine gewerberechtliche Genehmigung eines neuen Mitarbeiterparkplatzes für 150 PKW-Stellplätze angesucht. Dieser neue Parkplatz soll beim Jenbacher Sportplatz auf einer derzeitigen freien Grünfläche errichtet und für die Dauer von 5 Jahren genützt werden.

Hintergrund des gegenständlichen Projektes sind die geplanten Bautätigkeiten am bisherigen Mitarbeiterparkplatz P5. Dadurch geht ein überwiegender Teil der dortigen Parkflächen während der Bauphase verloren und das Unternehmen benötigt für seine Mitarbeiter in dieser Zeit eine dementsprechende Ausweich-möglichkeit für das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

### **Angaben zum Antragsteller**

INNIO Jenbacher GmbH & Co OG

Achenseestrasse 1-3, A-6200 Jenbach

## Standort des neuen Mitarbeiterparkplatzes

Standortbezirk: Schwaz

Standortgemeinde: 6200 Jenbach

Grundbuchsgericht: Gerichtsbezirk Schwaz/Tirol

Katastralgemeinde: Jenbach 87005

Grundparzelle: 20/2

## Art und Zweck des neuen Mitarbeiterparkplatzes

Der angeführte Mitarbeiterparkplatz soll auf einer angemieteten Freifläche (Pkt.A/Plan) beim Jenbacher Sportplatz errichtet werden. Er dient zum Abstellen von Kraftfahrzeugen während der Dienstzeiten und soll insgesamt 150 PKW-Abstellplätze umfassen. Die Erschließung der Parkfläche erfolgt über eine Schrankenanlage im Westbereich. Damit ist sichergestellt das nur befugte Personen diese Stellflächen benützen dürfen.

## Bauliche Ausführung des Parkplatzes

Das Gelände wird auf der Nordseite mit einem Maschendrahtzaun und auf der Südseite mittels Hecken zu den Nachbarn abgetrennt. Im Ostbereich ist bereits eine Abtrennung, nämlich der Zaun des Sportplatzes, vorhanden. Die Parkplatzfläche wird nicht wasserdicht versiegelt, sondern mit einem sickerfähigen Material ausgeführt, sodass das anfallende Oberflächenwasser, wie derzeit auch, an Ort und Stelle versickert. Geringfügige Geländeanpassungen (Aufschüttungen/ Abtrag) sind am Grundstück notwendig um eine ebene Parkfläche zu schaffen. Die Stellflächen für die PKW werden, wie im Plan dargestellt, stirnseitig mittels Holzzäune abgetrennt und an diesen sollen durchnummerierte Tafeln angebracht werden.

Alle Parkplätze inkl. Fahrgassen entsprechen der aktuellen OIB, die Hauptgasse wird etwas breiter ausgeführt, sodass zusätzlich zur Fahrgasse ein Gehbereich Platz findet. Der Grundeigentümer wird seine bestehenden Gartenzäune an die Planung des Parkplatzes anpassen. Auf der Nordseite ist seitens des Eigentümers erwünscht, ein Zugangstor in unserer Einfriedung auszuführen, sodass er über unseren Parkplatz in diesen Bereich gelangen kann.

## Betriebszeiten

Dieser Parkplatz wird überwiegend von den Produktionsmitarbeitern, welche im Schichtdienst (Früh- und Nachmittagsschicht) beschäftigt sind. Auch soll diese Parkflächen allen anderen Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen, welche im Tagesschichtdienst tätig sind. Die Benützung des Parkplatzes in den Nachtstunden von ca. 22:30 Uhr bis 05:30 Uhr ist nicht vorgesehen. Die elektrische Parkplatzbeleuchtung wird in dieser Zeit nicht in Betrieb sein.

Für die Mitarbeiter der Nachtschicht stehen ausreichende Parkflächen bei den bestehenden und genehmigten Parkplätzen der Firma zur Verfügung.

## Schichtbetrieb:

Es gelten folgende Schichtzeiten:

Frühschicht – Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Nachmittagsschicht – Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

### **Stellplatzwechselfrequenz:**

Die Stellplatzwechselfrequenz zwischen den einzelnen Schichtzeiten beträgt max. jeweils 1 Stunde.

Beginn Frühschicht von 05:15 Uhr bis 06:15 Uhr

Wechsel von Früh- auf Nachmittagsschicht von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Ende der Nachmittagsschicht von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr

### **Oberflächenentwässerung**

Ein Technischer Bericht für das Ableiten der Oberflächenwässer am neuen Parkplatz liegt der Einreichung bei.

### **Elektrische Installationen**

Der gesamte Parkplatz wird soll mit neu auszuführenden Straßenlaternen ausreichend ausgeleuchtet werden. Die Stromanbindung für diese Laternen als auch für die Schrankenanlage erfolgt mittels neu zu verlegenden Leitungen unterirdisch vom im Plan (Nordwestbereich) dargestellten Hauptstromverteiler.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

### **Mittwoch, den 10.06.2026**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 203, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Jenbach zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

#### **Ergeht an:**

1. die INNIO Jenbacher GmbH & Co OG, Achenseestraße 1-3, 6200 Jenbach; (vorab per E-Mail an [bernd.kriechbaum@innio.com](mailto:bernd.kriechbaum@innio.com) und [karl.christanell@innio.com](mailto:karl.christanell@innio.com))
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
3. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme;
4. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Stefan Lieb, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
5. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; (per ELAK)
6. Herrn DI Alexander Jaud, F.-Schmidt-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf; (RSb)
7. Herrn Martin Jaud, Innstraße 1/2, 6200 Jenbach; (RSb)
8. die Alevitische Gemeinde Jenbach, Innstraße 1, 6200 Jenbach; (RSb)
9. Herrn Thomas Burmester, Buchauer Straße 51/Top 1, 6212 Maurach; (RSb)
10. die Freiraum Handels & Immo GmbH, Freistädterstraße 35, 4209 Engerwitzdorf; (RSb)

11. Herrn Alois Jaud, Innstraße 2/2, 6200 Jenbach; (RSb)
12. die TIWAG-NEXT Energy Solutions GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck; (per E-Mail)
13. die Marktgemeinde Jenbach (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
14. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler